



SiKo Ruhr
Sicherheitskooperation Ruhr
Clankriminalität



HANDREICHUNG

**Beantragung von Auskunftssperren
bei Gefährdungen aus dem beruflichen Umfeld**

» INHALTSVERZEICHNIS

Kernbotschaften	3
Übersicht: Beantragung von Auskunfts-/Übermittlungssperren durch den Dienstherrn bei Gefährdungen aus dem beruflichen Umfeld	4
1 Allgemeines	5
2 Antragsberechtigung	6
3 Antragsform	6
4 Zuständige Meldebehörde	6
5 Gefährdete Personen	7
6 Voraussetzungen	7
6.1 Gefahr begründung durch Melderegisterauskunft (Kausalität)	7
6.2 Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen und deren Glaubhaftmachung	8
7 Rechtsgüter	9
8 Dauer der Auskunftssperre und Verlängerung	10
9 Rechtsbehelf gegen Verweigerung einer Eintragung oder einer Verlängerung	10
10 Weitere Möglichkeiten der Sperrung von Datenauskünften und Vorsichtsmaßnahmen durch die betroffene Person selbst und den Arbeitgeber	10

KERNBOTSCHAFTEN

Auskunfts- und Übermittlungssperren beim zuständigen Einwohnermeldeamt und der Kfz-Zulassungsstelle sind ein geeignetes Mittel zum Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt sein können.

Eine konkrete Gefahr ist für die Beantragung nicht notwendig. Vielmehr genügt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Nachteilszufügung gegenüber den Beschäftigten durch die unberechtigte Nutzung von Meldedaten.

Eine für die Eintragung von Registersperren vorausgesetzte Gefahr kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die betroffene Person bei ihrer Tätigkeit Kontakt zu Angehörigen äußerst krimineller und gewaltbereiter Milieus hat (z. B. Clankriminalität, Organisierte oder Politisch motivierte Kriminalität).

Die Beantragung von Registersperren sollte stets durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Zentralstelle erfolgen.

Zum Schutz der Familienangehörigen und um eine Ausforschung der Anschrift über eine Auskunft derer Daten zu verhindern, sollte immer auch die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Sperren auf Familienangehörige geprüft und bei Bedarf mitbeantragt werden.

Ergänzend sollten weitere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber und die betroffene Person selbst geprüft und umgesetzt werden, wie z. B. Anonymisierung von Organisationsplänen/E-Mail-Adressen/Internetseiten/Bescheiden; Beantragung von Auskunftsperren bei Versicherungen, Finanzamt, Gericht, Ausländerbehörde; Verzicht auf Hinweise zur Wohnadresse in Social Media Kanälen; Löschung von Einträgen in öffentlichen Telefonbüchern; Verzicht auf Nachsendeantrag bei der Post; Rufnummernunterdrückung bei Kommunikation mit privaten Geräten.

Beantragung von Auskunfts-/Übermittlungssperren durch den Dienstherrn bei Gefährdungen aus dem beruflichen Umfeld



1 Allgemeines

Mit der Handreichung sollen die Voraussetzungen einer Auskunftssperre im Melderegister gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Gefährdungen aus dem beruflichen Umfeld dargestellt und Hinweise an den Dienstherrn bezüglich der Beantragung für gefährdete Beschäftigte gegeben werden.

Praxishinweis | Ergänzend zu einem Antrag auf Auskunftssperre im Melderegister sollte durch den Dienstherrn zum Schutz der Beschäftigten auch ein Antrag auf Übermittlungssperre in den Fahrzeugregistern gemäß § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz erwogen werden (*siehe hierzu unter 10*).

Allgemeines zu § 51 BMG: Voraussetzungen und Folgen

Eine Auskunftssperre im Melderegister setzt gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG voraus, dass

- ▶ Tatsachen vorliegen,
- ▶ die die Annahme rechtfertigen,
- ▶ dass der betroffenen oder einer anderen Person (z. B. Angehörigen)
- ▶ durch eine Melderegisterauskunft
- ▶ eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (dies sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG insbesondere der Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen)
- ▶ erwachsen kann.

Wichtig | Eine solche Annahme ist gerechtfertigt, wenn die von der Meldebehörde aus den Tatsachen gewonnene Prognose eine Nutzung der Meldedaten zur Kontaktaufnahme und eine damit verbundene Nachteilszufügung gegenüber der betroffenen Person als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lässt. Die Schwelle zur konkreten Gefahr muss noch nicht überschritten sein.¹ (vgl. Gesetzestext »erwachsen kann«)

Liegen entsprechende Tatsachen vor, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Eine Auskunftssperre hat zur Folge, dass eine Melderegisterauskunft nur nach einer einzelfallbezogenen Gefährdungseinschätzung erteilt wird (vgl. § 51 Abs. 2 BMG).

¹ Siehe Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 12 m. w. Nachweisen

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede Person ab 16 Jahren, die sich für gefährdet hält.

Stammen Gründe für eine Gefährdungssituation aus dem beruflichen Bereich, kann die Auskunftssperre durch die betroffene Person unter Darlegung der Gefährdungslage mittels Gefährdungsbegründung oder -bestätigung des Dienstherrn beantragt werden. Es ist aber auch möglich, dass nicht die betroffene Person selbst, sondern ein Dritter oder eine Behörde die Eintragung einer Auskunftssperre beantragt. Stammt die Gefährdung aus dem beruflichen Tätigkeitsbereich, kann und sollte somit auch der Arbeitgeber/Dienstherr die Sperre für seine Beschäftigten beantragen.

Anmerkung | Dies gilt nicht nur für die in § 51 Abs. 3 BMG aufgeführten Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen, Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, Zollfahndungsdienst, Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind; siehe § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-4, 6-9 und 11 BMG). Diese sind lediglich insoweit privilegiert, als sie im Falle eines Antrages auf Melderegisterauskunft (durch Dritte) von der Meldebehörde informiert werden.²

Praxishinweis | Grundsätzlich erfolgt die Gefährdungsbestätigung/der Antrag durch den Dienstherrn über die Behördenleitung oder deren Stellvertretung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, durch die Behördenleitung eine zentrale Stelle innerhalb der Dienstherrnbehörde mit der Aufgabe der Beantragung von Auskunftssperren zu beauftragen. Diese ausdrückliche Beauftragung sollte aus der Mitteilung an die Meldebehörde eindeutig hervorgehen.

Formulierungsbeispiel | »Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin ist durch die Behördenleitung ausdrücklich mit der Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren für die Beschäftigten der Dienststelle beauftragt.«

3 Antragsform

Ein formloser Antrag auf Eintragung ist ausreichend. Im Antrag sind die Gründe/Tatsachen/Schlussfolgerungen glaubhaft zu machen.

4 Zuständige Meldebehörde

Zuständig für die Eintragung einer Auskunftssperre ist die Meldebehörde der Haupt- oder alleinigen Wohnung. Bewohnt die betroffene Person mehrere Wohnungen, soll der Antrag auf Eintragung in der Regel bei der Meldebehörde der Hauptwohnung gestellt werden (siehe Nummer 51.1.1 BMGVwV).

² Vgl. Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 4

5 Gefährdete Personen

Die Auskunftssperre ist durch die Meldebehörde neben der betroffenen Person auch bei Personen des bestehenden Familienverbandes und bei eingetragenen Lebenspartnerschaften einzutragen, um eine Ausforschung der Anschrift über eine Auskunft über den Ehegatten oder Kinder zu verhindern.

Bei Lebensgemeinschaften, bei denen Personen zusammenwohnen, ohne miteinander verheiratet zu sein, kann eine Eintragung erfolgen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und eine Prüfung ergibt, dass dies zur Erreichung des Schutzzweckes des § 51 BMG erforderlich ist.

Formulierungsbeispiel | »Als Dienstvorgesetzter von Frau/Herrn XXX, geboren am XX.XX.XXX, wohnhaft in XXX Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Zweitwohnsitz: XXX Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) beantrage ich, für sie/ihn und die unter derselben Wohnanschrift wohnenden Familienangehörigen und in Lebensgemeinschaft mit Frau/Herrn XXX wohnende Personen ab sofort eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG einzutragen.«

6 Voraussetzungen

6.1 Gefahrbegründung durch Melderegisterauskunft (Kausalität)

Eine Melderegisterauskunft als solche bringt unmittelbar nie Gefahren für die im Gesetz genannten Rechtsgüter mit sich. Maßgeblich und damit Voraussetzung für die Eintragung ist, dass die durch eine Auskunftserteilung ermöglichte Verwendung der mitgeteilten Daten – insbesondere eine Kontaktaufnahme – eine Gefahr begründet (Kausalität). Aus diesem Grund formuliert der Gesetzgeber, dass eine Gefahr durch die Melderegisterauskunft »erwachsen kann« und nicht, dass eine Gefahr »besteht«.³

Hinweis | Es fehlt grundsätzlich auch nicht an der notwendigen Kausalität, wenn die Anschrift wegen einer Internetveröffentlichung oder wegen eines Eintrags in einem anderen Register leicht ermittelbar ist und die Auskunftssperre deshalb in ihrer Wirkung zumindest beschränkt sein wird.⁴ »Die Eintragung einer Auskunftssperre erfordert nicht, dass Gefahren für die begünstigte Person insgesamt abgewendet werden und diese nicht durch sonstige Umstände (z. B. Eintragungen in anderen öffentlichen Registern, Internetbeiträge) auf sonstige Weise ermittelbar ist. Die Eintragung einer Auskunftssperre erfordert für die betroffene Person kein Leben in Anonymität.«⁵

Praxishinweis | Dennoch sollte eine Löschung dieser Eintragungen durch die betroffene Person zum eigenen Schutz und um Rückfragen der Meldebehörde zu vermeiden unverzüglich veranlasst werden.

³ Vgl. Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 8

⁴ Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 10

⁵ VG Würzburg Urt. v. 9. 12. 2020 – W 6 K 20.72, Rn. 31

6.2 Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen und deren Glaubhaftmachung

Ob Tatsachen vorliegen, die eine ausreichende Schlussfolgerung zulassen, hängt von den individuellen Verhältnissen der konkreten Person ab.⁶ Die Eintragung einer Auskunftsperre erfordert somit für jede Person eine Einzelbetrachtung der individuellen Verhältnisse.

Tatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Geschehnisse, Zustände oder Verhältnisse, die dem Beweis zugänglich sind. Der Begriff der Tatsache enthält eine Abgrenzung zu bloßen Spekulationen, Vermutungen und allgemeinen Erfahrungssätzen.⁷

Die vorliegenden Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft bzw. durch die dadurch ermöglichte Kontaktaufnahme der betroffenen Person eine Gefahr für die entsprechenden Rechtsgüter erwachsen kann. Eine solche Annahme ist dann gerechtfertigt, wenn die von der Meldebehörde aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen erstellte Prognose nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine Nachteilszufügung gegenüber der betreffenden Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lässt.⁸ **Die Schwelle zur konkreten Gefahr muss noch nicht überschritten sein.**⁹

Die Tatsachen müssen zumindest glaubhaft gemacht werden. Es bedarf einer substantiierten Darlegung der Gefahr. Ein Beweis in dem Sinne, dass bei der Meldebehörde die volle Überzeugung vom Vorliegen der Tatsachen besteht, ist jedoch nicht erforderlich.¹⁰

Praxishinweis | Zur Einschätzung der Bedrohungslage empfiehlt sich oftmals die Einbindung der Polizei durch den Arbeitgeber. Eine rechtliche Bindung an die Einschätzung einer anderen Behörde besteht für die Meldebehörde aber nicht. Meinungsverschiedenheiten haben die Aufsichtsbehörden oder die betroffene Person auf dem Rechtsweg zu klären.¹¹

Bei der Feststellung der Gefahr ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person inem Personenkreis angehört, der sich aufgrund der beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

Rührt die Gefahr aus dem beruflichen Umfeld, bedarf es daher der Darlegung konkreter Tatsachen für den konkreten Berufsträger, die die Gefahrbeurteilung tragen (bei geheimhaltungsbedürftiger Tätigkeit kann ggf. eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn genügen).¹²

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe genügt in der Regel nicht für die Bejahung einer ausreichenden Gefahr. Dazu müsste nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahrenschwelle, die das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes verlangt, allein durch die berufstypischen Risiken überschritten werden, denen sich die Berufsgruppe ausgesetzt sieht. Das setzt hinreichend dichte Tatsachenfeststellungen voraus, aus denen sich abstrakt das Vorliegen einer Gefahr für alle Angehörigen dieser Berufsgruppe ergibt.¹³

Die pauschale Begründung, dass die jeweilige Tätigkeit (z. B. als Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst, Jobcenter, Sozialamt, der Vollstreckungsbehörde) als »gefahr geneigte Tätigkeit« einzustufen ist, reicht alleine somit nicht aus,

6 BVerwG Beschl. v. 7. 3. 2016 – 6 B 11/16, Rn. 6; VG München Beschl. v. 7. 11. 2013 – M 22 E 13.167, Rn. 22; VGH München Urt. v. 2. 12. 2015 – 5 B 15.1423, Rn. 24

7 Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 11; vgl. BVerfGE 113, 348 [378]; 103, 142 [155]

8 Vgl. Süßmuth/Laier BMG, 2. Aufl., 6. EL, Stand Mai 2019, § 51 Rn. 6

9 Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 12

10 Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 24-25 m. w. Nachweisen

11 Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 25

12 Vgl. Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 30

13 BVerwG Beschl. v. 14. 2. 2017 – 6 B 49/16, Rn. 6, 9

um eine Auskunftssperre zu rechtfertigen. Folglich erhält auch nicht jeder Polizeibeamte, Richter oder Staatsanwalt etc. eine Auskunftssperre. Die Bandbreite möglicher Tätigkeiten ist zu umfangreich.

Es kommt daher regelmäßig auf die konkret ausgeübte Tätigkeit an.¹⁴ Eine Gefahr i.S.d. § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG kann angenommen werden, wenn ein weiteres Gefahrenpotential hinzukommt. Davon ist auszugehen, wenn die betroffene Person in speziellen Bereichen z. B. mit Bezügen/Kontakten zu Personen aus der organisierten Kriminalität, Clankriminalität oder politisch motivierten Kriminalität tätig ist, da dann Berührungspunkte zu äußerst kriminellen und gewaltbereiten Milieus vorliegen, die ein verhältnismäßig hohes Gefahrenpotential bergen.¹⁵ Aufgrund vermehrter Übergriffe kann ein entsprechendes Gefahrenpotential auch bei Personen angenommen werden, die öffentlich Auffassungen vertreten, aufgrund derer sie in den Fokus von Personen oder Gruppen geraten, bei denen es nicht fernliegend erscheint, dass die betroffenen Personen in einem der geschützten Rechtsgüter bedroht werden.

Diese Tätigkeit muss dann allerdings gegenüber der Meldebehörde im Antrag offengelegt werden.¹⁶ Dass dieser Offenlegung z. B. beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, wird bei entsprechend abstrakter Beschreibung nur selten der Fall sein. Ggf. bedarf es vor dem Antrag der Einholung einer Aussagegenehmigung.

Praxishinweis | Um die Gefahr gegenüber der Meldebehörde darzulegen, ist es hilfreich, – falls vorhanden – Statistiken zu Vorfällen/Bedrohungslagen in dem Tätigkeitsbereich dem Antrag beizufügen.

Formulierungsbeispiel | *»Im Vorfeld der Antragstellung wurde durch mich eine interne Gefährdungsbeurteilung vorgenommen. Frau/Herr XXX ist Sachbearbeitung/Sachgebietsleitung usw. (Funktion) im Bereich XXX (hier konkrete Tätigkeit mit Berührungspunkten zu kriminellen/gewaltbereiten Milieus beschreiben). Diese Tätigkeit im (potentiell) gefährlich geprägten Umfeld (z. B. Organisierte Kriminalität, Clankriminalität) begründet für Frau/Herrn XXX die Gefahr der Ausspähung der Meldeanschrift und anschließenden Kontaktaufnahme. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Frau/Herr XXX sich Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Für sie/ihn und die im ihrem/seinem Haushalt lebenden Personen besteht daher eine persönliche Gefährdung für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, ähnliche schutzwürdige Interessen (hier ggf. Statistik zu Vorfällen ergänzen, falls vorhanden). Die Auskunftssperre dient daher der Eigensicherung. (Für den Außendienst:) Es ist nicht auszuschließen, dass Frau/Herr XXX jederzeit kurzfristig in sicherheitsempfindlicher bzw. sicherheitsrelevanter Tätigkeit zu außerdienstlich wahrnehmbaren Maßnahmen eingesetzt wird.«*

7 Rechtsgüter

§ 51 Abs.1 Satz 1 BMG nennt die folgenden Individualrechtsgüter, auf deren Gefährdung es ankommt: Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen.

Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG insbesondere der Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen.

¹⁴ VGH München Urt. v. 2. 12. 2015 – 5 B 15.1423, Rn. 23; VG München Beschl. v. 7. 11. 2013 – M 22 E 13.167, Rn. 22; VG Köln Urt. v. 11. 9. 2013 – 24 K 6780/12, Rn. 22

¹⁵ Vgl. Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 32

¹⁶ Vgl. Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 26, 32

8 Dauer der Auskunftssperre und Verlängerung

Die Auskunftssperre wird gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 BMG für zwei Jahre eingetragen. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Praxishinweis | Vor Ablauf der Frist erfolgt eine Kontaktaufnahme der Meldebehörde mit der betroffenen Person, um auf den Fristablauf hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, die ggf. weiterhin bestehende Gefahr zwecks Verlängerung darzulegen. Der Verlängerungsantrag kann und sollte – wie der Ursprungsantrag – auch von dem Dienstherrn für die Bediensteten gestellt werden, wenn weiterhin eine Gefährdung aus dem beruflichen Umfeld besteht oder nachwirkt.

9 Rechtsbehelf gegen Verweigerung einer Eintragung oder einer Verlängerung

Nach herrschender Meinung ist die Entscheidung für bzw. gegen die Eintragung einer Auskunftssperre insgesamt ein Verwaltungsakt und somit die Verpflichtungsklage statthaft. Entsprechendes gilt für die Verlängerung. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Eintragung ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft.¹⁷

10 Weitere Möglichkeiten der Sperrung von Datenauskünften und Vorsichtsmaßnahmen durch die betroffene Person selbst und den Arbeitgeber

Praxishinweis 1 | Zwar weisen die Meldebehörden im Interesse der Wirksamkeit einer Auskunftssperre auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Datenauskünften und -übermittlungen in anderen Registern und auf andere Ausforschungsmöglichkeiten insbesondere im Internet hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können (*siehe Nummer 51.0.2 BMGVwV*). Diese Hinweise sollten im Vorfeld aber auch bereits durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erfolgen und ggf. weitere Sperren ebenfalls durch ihn beantragt werden.

Sinnvoll ist hier insbesondere ein Antrag auf Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern gemäß § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz durch den Dienstherrn. Dieser setzt voraus, dass erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen. Bei Beschäftigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ist dies der Fall, wenn der Halter aufgrund der dienstlichen Nutzung eines Privatfahrzeugs oder aufgrund der dienstlichen Tätigkeit besonders gefährdet ist.¹⁸ Gemäß dem durch den Dienstherrn festgestellten Gefährdungsgrad ist auch die Ausdehnung auf Familienangehörige in Betracht zu ziehen. Der Antrag ist an die für den Wohnort des Bediensteten zuständige Kfz-Zulassungsstelle zu richten. Die Übermittlungssperre ist längstens auf drei Jahre befristet.¹⁹

¹⁷ Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Auflage 2022, BMG § 51 Rn. 96 ff.

¹⁸ Runderlass des Ministeriums für Verkehr NRW - III B 2 - 21 -13/0202 v. 06.11.2018 - MBl.NRW. Ausgabe 2018 Nr. 29 v. 30.11.2018 S. 625 ff.

¹⁹ Bei Wegfall der Gründe für die Anordnung der Übermittlungssperre ist die antragstellende Dienststelle verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu unterrichten, wenn das Schutzbedürfnis der Betroffenen entfallen ist.

Weitere Beispiele für Vorsichtsmaßnahmen durch betroffene Person selbst:

- ▶ Beantragung von weiteren Auskunftssperren bei Kfz- und Krankenversicherung, Finanzamt, Gericht, Ausländerbehörde etc. prüfen
- ▶ Einträge in öffentlichen Telefonbüchern löschen
- ▶ Keine eigenen Homepages im Internet nutzen
- ▶ Nutzung von Social Media einstellen oder zumindest anonymisieren
- ▶ Keinen Nachsendeantrag bei der Post stellen
- ▶ Im Falle der Notwendigkeit eines Ausweisens den Reisepass vorlegen, da dieser keine Meldeanschrift enthält
- ▶ Keine Kfz-Kennzeichen mit persönlichen Daten (insbesondere Initialen oder Geburtsdaten)
- ▶ Rufnummernunterdrückung bei Kommunikation mit privaten Geräten

Praxishinweis 2 | Darüber hinaus sollten auch Schutzmaßnahmen durch die Dienstherrnbehörde für ihre Organisation geprüft werden (z. B. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für den konkreten Arbeitsplatz ggf. unter Einbindung der Polizei).

Beispiele von Maßnahmen zum Schutz der Identität der Bediensteten:

- ▶ Anonymisierung von Organisationsplänen, Internetauftritten, Türschildern, E-Mail-Adressen (z. B. funktionsbezogene Adressen einführen), Dienstkleidung etc.
- ▶ Anonymisierte Bescheide oder Zeichnung durch Behördenleitung in kritischen Sachverhalten
- ▶ Bereinigung/Löschung der Metadaten bei veröffentlichten/zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumenten (z. B. MS-Office- oder PDF-Dokumente)
- ▶ Einrichtung zentraler Rufnummern, um direkte Kontaktaufnahme zu erschweren

Tipp | Die vom Dienstherrn ergriffenen Maßnahmen sollten bei einem Antrag auf Auskunftssperre der Meldebehörde gegenüber kommuniziert werden, da dies die dargelegte Gefährdungslage untermauert.

Formulierungsbeispiel | *»Frau/Herr XXX wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Wohnanschrift im Internet (z. B. Personensuche/Social Media) oder in öffentlichen Telefonbüchern dem Sinn und Zweck einer Auskunftssperre zuwiderlaufen würde. Ggf. z. B.: Zum Schutz von Frau/Herrn XXX wurde in meinem Haus eine Anonymisierung der E-Mail-Adresse sowie eine Streichung im öffentlich zugänglichen Organisationsplan umgesetzt.«*

» Impressum

Herausgeber

Sicherheitskooperation Ruhr
Müller-Breslau-Straße 28, 45130 Essen
☎ +49 (0) 201 - 475892 - 0
✉ Poststelle@sikoruhr.nrw.de

Fotos und weiteres Bildmaterial

SiKo Ruhr, Pixabay

Redaktion, Gestaltung und Satz

SiKo Ruhr

Druck

Oppenberg Druck + Verlag GmbH, 10/2023